**Zoll-Newsletter GW April 2017**

**WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG**

**Neuer Prozess im Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG**

Ab **01. Oktober 2017** kommt es zu einer wichtigen Änderung und Verschärfung im Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG.

Die bislang von der Eidg. Zollverwaltung (EZV) angewendete Berichtigungspraxis nach Art. 34 Abs. 3 und 4 ZG wurde vom Bundesgericht bzw. dem Bundesverwaltungsgericht als rechtlich falsch eingestuft.

Änderungen der Veranlagung seinen zwingend im Berichtigungsverfahren zu beantragen und die Gesuche in jedem Fall förmlich durch die Zollstelle abzuschliessen.

Die doch sehr überraschende Rechtsprechung der Gerichte führt nun zu folgender Anpassung:

*Wenn die Veranlagungsverfügung ausgestellt ist, kann die anmeldepflichtige Person eine Korrektur der Veranlagung fortan nur noch im* ***Berichtigungsverfahren*** *und nur noch innert* ***30 Tagen*** *(bislang 60 Tage) geltend machen.*

*Ist die Korrektur nicht möglich wenn z.B. die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder Fristverfall vorliegt, so schliesst die Zollstelle das Verfahren neu mittels Verfügung ab.*

Die neue Frist von 30 Tagen beginnt am Tag, der auf das Verlassen des Gewahrsams der EZV folgt, zu laufen. Sie unterliegt neu auch keinem Fristenstillstand nach Art. 22 a VwVG. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nachfolgenden Werktag.

Im Falle eines Fristverfalles tritt die Zollstelle auf verspätet eingereichte Gesuche nicht ein und erstellt eine Nichteintrittsverfügung. Gegen diese Verfügung kann bei der zuständigen Zollkreisdirektion innert 30 Tagen Beschwerde eingelegt werden.

Für Importeure, ZAZ-Inhaber u.a. ist es daher zwingend notwendig die erhaltende Veranlagungsverfügung umgehend auf Richtigkeit hin zu prüfen und bei allfälligen Unstimmigkeiten sofort und innert Frist zu reagieren.

Die Umsetzung tritt per 01. Oktober 2017 in Kraft. H.h. die Zollstelle behandelt sämtliche ab diesem Datum eingereichten Begehren um Änderung der Veranlagung abschliessend im diese des Zirkulars.

Für Fragen zu dieser einschneidenden Praxisänderung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. guenther.tritscher@gw-world.com

**Quelle**: Zirkular EZV R-10 Nr. 012.1-631.0-001 vom 13.04.2017